

Satzung des Ländlichen Reitervereins Duderstadt e.V. Stand:18.04.2024

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reiterverein Duderstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Duderstadt. Der Verein versteht sich als Nachfolger des 1929 gegründeten „Reiterverein des Junglandbundes im Kreislandbund Duderstadt e.V.“, der am 3.2.1948 wiedergegründet wurde.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duderstadt unter VR 78 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt:

– die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Pferdesport,

- – die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen,
- – die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und dem Umgang mit Pferden,
- – die Förderung des Reitens in der freien Landschaft und die Unterstützung aller

Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden durch Reiter

und Pferd,

- – die Förderung des therapeutischen Reitens
- – die Mitwirkung und Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur

für Pferdesport und Pferdehaltung,

- – Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung, Pferdepflege, Theorie des Reitsports und

einschlägige Rechtsvorschriften.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 2a Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten, die für den Verein von Personen oder Firmen erbracht werden, die nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon, usw.

Die vorgesehenen Aufwendungen sind in jedem Einzelfall vor der Entstehung vom Vorstand zu genehmigen. Die Kosten jeder Aufwendung sind zu belegen.

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung, bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) an Inhaber von Vorstandsämtern, insbesondere Kassenwart-in und dem Beirat Koordinator-in für Mitgliederdaten und Hallennutzung. Die Aufwandsentschädigung darf pro Jahr die Hälfte des zulässigen Betrages nicht übersteigen.

§ 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- – die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
- – den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- – die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln und insbesondere nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in a) eine Reitsportabteilung
b) eine Voltigierabteilung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen hat sie durch den/die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Bewerber mit.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung und denen der übergeordneten Verbände.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- – wenn das Mitglied seine Pflichten als Vereinsmitglied verletzt,
- – wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten,

insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher

Mahnung nicht nachkommt,

- – wenn das Mitglied sich unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und Arbeitsverpflichtungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Abbuchungsvollmacht soll erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- – durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- – die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- – an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Reitsport aktiv auszuüben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Satzung des Vereins und weitere beschlossene Geschäftsordnungen, die Satzungen der übergeordneten Verbände, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen

- zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Schrift- oder Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Vorsitzenden geleitet. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch Stimmzettel.

Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- - Wahl der Vorstandsmitglieder
- - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- - Bestimmung der Höhe der Jahresbeiträge, Voltigierbeiträge und Umlagen
- - Entlastung des Vorstands hinsichtlich der Geschäftsführung
- - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- - Feststellung der Stimmberechtigten und der ordnungsgemäßen Einberufung
- - Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- - Beschlussfassung über die Entlastung
- - Vorstellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr

§ 14 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Vorstandsmitgliedern und dem/der Kassenwart-in.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; ein Teil des Vorstands soll bei einer Neuwahl im Amt verbleiben. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren. An den Vorstandssitzungen kann der Beirat teilnehmen; er ist dazu verpflichtet, wenn er eingeladen wurde. Mitglieder des Beirats haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf einen Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Geschäfte zu bestellen und ihm dazu alle notwendigen Vollmachten zu erteilen.

Satzungsänderungen, welche zur Erlangung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt notwendig werden oder von anderen Behörden erfordert werden, können durch den Vorstand allein beschlossen werden und sind unmittelbar wirksam.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigen zu entlasten und diese zu beantworten.

Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:

- - Verwarnung
- - Verweis
- - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit dem Ausspruch sofortiger Suspendierung
- - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- - Ausschluss aus dem Verein

Jede getroffene Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit dem Zugang wird diese wirksam.

§ 16 Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in den Vorstandssitzungen mit seiner Beratung und führt die Weisungen der Mitgliederversammlung aus.

Der Beirat besteht mindestens aus

- Jugendwart

- zwei Hallenwarten

- Freizeitwart als Beauftragter für den Breitensport, den allgemeinen Pferdesport und den Tierschutz

- Pressesprecher

Weitere Mitglieder werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat kann in Abstimmung mit dem Vorstand weitere Aufgaben übernehmen. Ihm können durch die Mitgliederversammlung und/oder dem Vorstand Aufgaben zur weiteren Bearbeitung übertragen werden.

Scheidet ein Mitglied des Beirates während seiner Wahlperiode aus, können die Restmitglieder ein weiteres Mitglied für die verbleibende Amtsdauer benennen.

§ 17 Jugendsprecher

Auf Antrag von drei Jugendlichen der Reitsportabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Jugendsprecher gewählt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende hat daraufhin schriftlich eine Jugendversammlung für alle Jugendlichen der Reitsportabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, einzuberufen. Die Jugendversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder dem Jugendwart geleitet.

In der Jugendversammlung wird ein Jugendsprecher/eine Jugendsprecherin gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder der Reitsportabteilung, die das 12.

Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, sowie ein Stellvertreter gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, so tritt der stellvertretende Kassenprüfer an seine Stelle; ferner ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Bücher des Vereins auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung gegenüber Bericht über die Buchführung des Kassenswartes und die ordnungsgemäße Verwertung der Finanzmittel zu erstatten.

Der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben und zu der Protokollsammlung der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen bei der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 aller Mitglieder, so ist die Versammlung vier Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann bei Erscheinen von drei Vierteln aller Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

gez. Peter Schulze-Niehoff gez. Horst Windhausen

für die Übertragung mit Stand vom 16.04.2023: Duwe-Pohl